



An die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten und alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral sowie alle (Stv.) Kirchenverwaltungsvorstände und Pfarrämter

KAPELLENSTR. 4
80333 MÜNCHEN
TEL 089 / 2137 – 1442 ODER 1213

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

22.06.2020

Bestimmungen für Gottesdienste und weitere Festlegungen für die Zeit ab 22.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

in intensiven Verhandlungen mit der Staatsregierung wurde erreicht, dass aufgrund der aktuell positiven Entwicklungen bei der Eindämmung der Corona-Pandemie auch die Regelungen für die Gottesdienste diesen Rahmenbedingungen angepasst wurden.

Die Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) sieht ab heute, 22.06.2020, großzügigere Abstandsregeln, Lockerungen der Maskenpflicht und keine Begrenzung der Dauer der Gottesdienste auf 60 Minuten mehr vor.

Gerade angesichts dieser Lockerungen bleibt es weiterhin wichtig, verantwortlich zu handeln und die Vorgaben zu Hygiene und Infektionsschutz zu beachten, um Ausbruchsgeschehen zu vermeiden.

Für die Erzdiözese wird dazu auch ein neues Allgemeines Dekret unseres Erzbischofs Reinhard Kardinal Marx mit Anpassungen erlassen. Das Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste wurde überarbeitet und befindet sich derzeit in der Abstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung.

Nachfolgend erhalten Sie Erläuterungen hierzu und einige weitere, aktualisierte Informationen zu anderen wichtigen Elementen des kirchlichen Lebens im Erzbistum.

Allgemeine Bestimmungen für Gottesdienste

Es liegt weiterhin in Ihrem Ermessen vor Ort, in welchem Umfang Sie Gottesdienstangebote setzen. Dies hängt von den Gegebenheiten und Bedingungen vor Ort ab und kann nicht zentral festgelegt werden.

Die aktuellen Vorgaben, unter denen Gottesdienste (aller Formen inkl. Andachten) stattfinden können, sind im Interesse aller Beteiligten strikt zu beachten, damit der Gesundheitsschutz gewährleistet bleibt. Sie gelten für Gottesdienste in Gebäuden und im Freien.

Die Vorgaben des Infektionsschutzkonzepts sind verpflichtend und vor Ort zu konkretisieren und umzusetzen.

Wir empfehlen weiterhin, die Gläubigen, die zu Risikogruppen gehören, unter Verweis auf die Gottesdienstübertragungen in Radio, TV und Internet zu bitten, eigenverantwortlich gut zu überlegen, ob sie schon zu einem Gottesdienst in die Kirche kommen. Auch Priester, die zu einer der Risikogruppen gehören, sollen bei der Entscheidung, ob und wie sie unter diesen

Rahmenbedingungen Gottesdienst feiern können, auf die eigene Gesundheit Rücksicht nehmen. Dies ist auch bei der Zelebrationsplanung abzuwägen. Die Empfehlung gilt selbstverständlich für alle, die einen Gottesdienst mitfeiern.

Die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer richtet sich künftig danach, wie viele Personen bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen zwei Personen in der jeweiligen Kirche Platz finden. Soweit Sie in Ihren Gemeinden davon ausgehen, dass die so ermittelten belegbaren Plätze nicht für alle Gläubigen, die den Gottesdienst mitfeiern möchten, ausreichen werden, empfehlen wir weiterhin, ein Anmeldeverfahren zu etablieren oder fortzuführen. Genauere Hinweise hierzu waren dem Schreiben vom 29.04.2020 beigelegt.

Die Abstandsregel von 1,5 m zwischen zwei Personen gilt nicht für Angehörige desselben Hausstandes. So können z.B. Eltern mit ihren Kindern ohne diesen Abstand nebeneinander sitzen.

Der Gesundheitsschutz bleibt entscheidend. Entsprechend der Vorgaben im Schutzkonzept dürfen keine Personen an einem Gottesdienst teilnehmen, die Fieber oder Symptome einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere) haben, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft wurden oder Kontaktpersonen der Kategorie II (Kontakt zu COVID-19-Fall innerhalb der letzten 14 Tage mit weniger als 15 Minuten face-to-face-Kontakt) sind.

Selbstverständlich gelten die Vorgaben des Schutzkonzeptes unter 3. „Voraussetzungen für die Teilnahme am Gottesdienst“ auch in besonderer Weise für die Priester, Diakone und alle Mitwirkenden an der Liturgie.

Das Tragen einer „Mund-Nasen-Bedeckung“ (Maskenpflicht) ist für die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht mehr verpflichtend, wenn sie sich an ihrem Platz befinden. D.h., sobald sie ihren Platz verlassen, z.B. auf dem Weg zur Kommunionausteilung und zurück zum Platz, gilt die Maskenpflicht, ebenso wie beim Betreten der Kirche, auf dem Weg zum Platz und auf dem Weg beim Verlassen der Kirche. Wir weisen darauf hin, dass das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung als wirksame Schutzmaßnahme während des gesamten Gottesdienstes sinnvoll ist. Bei Gemeindegesang wird dringend empfohlen, die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Grundsätzlich soll Gesang aufgrund des damit verbundenen erhöhten Infektionsrisikos nur in sehr reduziertem Umfang stattfinden.

Personen, die die Regelungen zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht einhalten, dürfen nicht am Gottesdienst teilnehmen. Eine generelle Befreiung von der Maskenpflicht gilt weiterhin nur für Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Menschen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Schon in der Ankündigung der Gottesdienste und ggf. bei der Anmeldung ist auf die Teilnahmevoraussetzungen hinzuweisen und klar zu stellen, dass man mit der Teilnahme am Gottesdienst erklärt, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Musikalische Gestaltung von Gottesdiensten

Bei der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten sind das „Hygienekonzept für Chorgesang im Bereich der Laienmusik“ vom 22.06.2020 sowie das „Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben“ vom 15.06.2020 der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege zu beachten:

Beide Dokumente finden Sie unter:

<https://www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6461/faq-grundlegendes-zum-hochschulbetrieb-zur-forschung-und-zum-kulturellen-leben.html#kl>

Besonders weisen wir darauf hin, dass bei Chorgesang die Vorgaben des erweiterten Ab-

stands für Sängerinnen und Sängern von mindestens 2 m zu anderen Personen, versetzte Aufstellung, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren und Singen möglichst in dieselbe Richtung zu beachten sind. Musikerinnen und Musiker sollen sich ebenfalls versetzt aufstellen, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Mit Querflöten und Holzblasinstrumenten mit tiefen Tönen Musizierende sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. Notenmaterial soll immer nur von derselben Person genutzt werden.

Taufen

Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung sowie von Personen, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktpersonen der Kategorie I eingestuft wurden oder Kontaktpersonen der Kategorie II sind (Kontakt zu SARS-CoV-2-Infiziertem innerhalb der letzten 14 Tage mit weniger als 15 Minuten face-to-face-Kontakt).

Für die Feier der Taufe gelten dieselben Platz- und Abstandsregeln (und damit dieselben zahlenmäßigen Begrenzungen für Teilnehmer/innen), wie sie nach aktuellem Stand allgemein für Gottesdienste festgelegt sind.

Das Kreuzzeichen zu Beginn der Feier können Eltern, Paten oder andere Familienmitglieder dem Täufling auf die Stirn zeichnen, der Taufpriester/-diakon macht es in entsprechendem Abstand als Segenszeichen. Beim Gebet um Schutz vor dem Bösen ist die Abstandsregel ebenfalls einzuhalten.

Zum Taufritus im engeren Sinn (Übergießen mit Wasser, nur mit Kännchen oder anderem geeignetem Gefäß) trägt der Taufpriester/-diakon Mund-Nasen-Bedeckung und bemüht sich auch beim kurzen Moment der Taufspendung um größtmöglichen Abstand.

Hinsichtlich der ausdeutenden Riten gilt: Die Salbung mit dem Chrisamöl (ggf. auch die der Taufe vorhergehende Salbung mit dem Katechumenenöl) erfolgt z.B. mittels eines Wattestäbchens oder eines Wattebausches ohne direkte körperliche Berührung zwischen dem Priester/Diakon und dem Täufling. Bei der Bekleidung des Täuflings mit dem Taufgewand und dem Entzünden der Taufkerze an der Osterkerze spricht der Priester/Diakon unter Einhaltung der Abstandsregeln das jeweilige Deutewort. Der ohnehin optionale Effata-Ritus entfällt.

Das Taufwasser ist für jede Taufe zu erneuern. Die Taufgarnitur (Gefäß zum Übergießen, Taufschale) ist nach jeder Taufe gründlich zu reinigen, ebenso das Katechumenenöl- und Chrisamgefäß außen. Ein ggf. verwendetes Handtuch ist entsprechend der Hygienevorgaben zu waschen und das/die ggf. zur Salbung verwendete/n Wattestäbchen bzw. der Wattebausch in angemessener Weise (Heilige Öle) zu entsorgen.

Erstkommunionen

Die Erstkommunion kann unter Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes in seiner aktualisierten Fassung gefeiert werden. Vielerorts haben Sie dies bereits in kleinen Gruppen getan und wir möchten Sie ausdrücklich ermutigen, diesen Weg weiter zu beschreiten, damit die Kinder zeitnah ihre Erstkommunion feiern können.

In manchen Pfarreien wurde unter Einhaltung der Infektionsschutzvorgaben auch bereits im Freien (z.B. Pfarrheimgarten) Erstkommunion gefeiert, was bei schönem Wetter auch eine Alternative sein kann, allerdings neben dem Wetterrisiko zusätzlichen Organisationsaufwand mit sich bringt. Es gilt in diesem Fall die allgemeine Begrenzung der Höchstteilnehmerzahl auf 200 Personen für Gottesdienste im Freien (§ 6 S. 1 Nr. 1b 6. BaylFSMV).

Firmungen

Zu den Firmungen verweisen wir auf das Schreiben des jeweils zuständigen Bischofsvikars, in dem er das Vorgehen für seine Region festgelegt hat. Rückfragen dazu richten Sie bitte direkt an das Büro der Seelsorgsregion.

Trauungen

Für die Feier der Trauung gelten dieselben Platz- und Abstandsregeln (und damit dieselben zahlenmäßigen Begrenzungen für Teilnehmer/innen) wie sie allgemein für Gottesdienste festgelegt sind.

Der Traupriester/-diakon hat sich auch beim Vermählungsteil mit Vermählungsspruch an die geltende Abstandsregel zu halten. Bei der Bestätigung der Vermählung reichen sich die Brautleute nur die Hände, die Deuteworte bleiben, der Stola-Ritus und die Handauflegung entfallen. Beim Segen für das Brautpaar hat der Traupriester/-diakon die Abstandsregel einzuhalten.

Da nun die zeitliche Beschränkung für die Gottesdienstfeier aufgehoben wurde, kann die Feier der Trauung auch wieder mit der Heiligen Eucharistie verbunden werden. Sollte die Trauung im Rahmen einer Eucharistiefeier stattfinden, gelten die allgemeinen Regeln, d.h. die Kelchkommunion empfängt nur der Priester.

Beichte/Seelsorgsgespräche

Beicht- und Seelsorgsgespräche sollten weiterhin nur nach individueller vorheriger Terminvereinbarung geführt werden, da es bei der Angabe allgemeiner Sprech- oder Beichtzeiten zu nicht kontrollierbaren Menschenansammlungen kommen könnte und eine vorherige Absprache der nachfolgend genannten Voraussetzungen sonst nicht möglich ist:

Keiner der beiden Gesprächsteilnehmer/innen darf Krankheitssymptome haben oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten oder mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) Infizierten gehabt haben. Personen aus den Risikogruppen, mit chronischen Vorerkrankungen und/oder einer Immunsuppression sollten besonders abwägen, ob die Beichte/das Gespräch zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwingend nötig ist. Bitte klären Sie diese Voraussetzungen vor dem Gespräch (telefonisch).

Deshalb ist nach wie vor bis auf weiteres von der Nutzung von Beichtstühlen abzusehen. Es sollte ein Raum gewählt werden, in dem - als Richtwert - mindestens 4 m² pro Teilnehmer/in zur Verfügung stehen. Alle Teilnehmer/innen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, falls nicht ein Abstand von mindestens 2 m zwischen den Personen eingehalten werden kann.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften der Räume, bei längeren Gesprächen spätestens nach 60 Minuten. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist dieser Raum für Gespräche nicht geeignet.

Krankenbesuche/Krankensalbungen

Selbstverständlich gilt es auch in diesen Zeiten, den Kranken und Sterbenden beizustehen. Folgende Fragen sind vor jedem Besuch eines Seelsorgers/einer Seelsorgerin zu stellen:

- Haben Sie derzeit Symptome einer Erkrankung? (Schnupfen, Husten, etc.)
- Haben Sie derzeit erhöhte Körpertemperatur/Fieber?
- Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Menschen, bei denen ein Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt oder bestätigt wurde?

Bei Beantwortung einer Frage mit Ja sollte die Corona-Seelsorge-Einsatzgruppe kontaktiert werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen: Handy: 0151/42402512 / Mail: einsatzgruppeseels@eomuc.de. Sie ist rund um die Uhr sieben Tagen in der Woche zu erreichen.

Bitte begeben Sie sich und andere nicht in gesundheitliche Gefahr und zögern Sie nicht, im Bedarfsfall die Einsatzgruppe zu verständigen und das weitere Vorgehen zu klären. Verstehen Sie dies bitte auch als Beratungsangebot.

Ansonsten sind Hausbesuche möglich. Es gilt die Empfehlung, die o.g. Vorgaben für die Seelsorgsgespräche zu beachten und bei der Spendung der Krankenkommunion die einschlägigen Vorgaben zur Kommunionausteilung aus dem Infektionsschutzkonzept für die Gottesdienste zu beachten (geschlossene Pyxis, Mundschutz, größtmöglicher Abstand bei

der Kommunionsspendung). Auch hier gilt die Regel, dass, soweit möglich, nur die Handkommunion zu reichen ist.

Ein Besuch in einem Krankenhaus, Altenheim oder Pflegeheim zur Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig (§ 4 Abs. 3 6. BayIfSMV), ebenso ist er zu seelsorgerischen Zwecken nach vorheriger Genehmigung der Einrichtungsleitung zulässig (§ 4 Abs. 2 S. 2 6. BayIfSMV). Es versteht sich von selbst, dass ein solcher Besuch in diesen Zeiten auch mit den Angehörigen abgestimmt werden sollte. In den Heimen gilt eine Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§ 4 Abs. 2 S. 3 6. BayIfSMV).

Beerdigungen/Requien/Trauer Gottesdienste

Beerdigungen können unter den im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 15.06.2020 (Az G32I-G8070-2020/6-168), das wir Ihnen am 16.06.2020 übermittelt haben, festgelegten Vorgaben stattfinden. Wir gehen davon aus, dass analog zur Abstandsregel für Gottesdienste im Freien hier jetzt auch die Abstandsregel von 1,5 m statt der in o.g. Schreiben genannten 2 m angepasst wird.

Für die Feier eines Requiems und anderen Trauer Gottesdienstes gelten dieselben Regeln wie sie allgemein für Gottesdienste festgelegt sind.

Wallfahrten

Unter Einhaltung der geltenden Abstandsregeln und Beschränkungen für Freiluftgottesdienste (max. 200 Teilnehmer/innen) können Wallfahrten wieder stattfinden. Bitte beachten Sie, dass eine Realisierung der einzuhaltenden Schutzmaßnahmen im Freien zusätzliche Erfordernisse mit sich bringt (Gewährleistung der Begrenzung der Teilnehmerzahl, Einhalten der Abstandsregeln etc.). Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben liegt beim Veranstalter und Leiter der Wallfahrt.

Pfarrfeste und Veranstaltungen

Veranstaltungen und öffentliche Festivitäten sind weiterhin landesweit untersagt (§ 5 Abs. 1 S. 1 6. BayIfSMV). Pfarrfeste können aufgrund der staatlich vorgegebenen Rahmenbedingungen für Veranstaltungen aktuell nicht wie gewohnt stattfinden. Veranstaltungen sind mit beschränktem Teilnehmerkreis möglich, wenn die Vorgaben der 6. BayIfSMV eingehalten werden: Veranstaltungen, die „üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden“ (bspw. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern, Vereinssitzungen), sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder unter freiem Himmel mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann (§ 5 Abs. 2 6. BayIfSMV).

Pfarrheime

Die Pfarrheime können für alle Veranstaltungen genutzt werden, die von staatlicher Seite erlaubt wurden, wenn die dafür jeweils notwendigen Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden. Ein Musterkonzept haben wir Ihnen bereits zur Verfügung gestellt. Es wird derzeit aufgrund der Änderungen der 6. BayIfSMV aktualisiert und Ihnen in Kürze übermittelt. Sie werden es dann auch im Intranet zum Download finden.

Möglich sind insbesondere Sitzungen der Pfarreigremien (§ 2 Abs. 3 6. BayIfSMV), Veranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung und vergleichbare Bildungsangebote (§ 17 Abs. 1 und 2 6. BayIfSMV) oder Musikunterricht (wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m bzw. bei Blasmusik und Gesang von 2 m gewahrt ist, § 17 Abs. 3 6. BayIfSMV) und Chorproben von Laien. Treffen zur Erstkommunion- und zur Firmvorbereitung sind bereits möglich.

Da im öffentlichen Raum nunmehr auch Treffen von Gruppen bis zu 10 Personen gestattet

sind, können auch Treffen von Jugend- oder Ministrantengruppen mit derselben Begrenzung wieder stattfinden.

Für alle Veranstaltungen der Pfarrei und Treffen sind die jeweils geltenden Schutz- und Hygienekonzepte einzuhalten und vor Ort in eigener Verantwortung zu entscheiden, welche konkreten Veranstaltungen oder Treffen diese gewährleisten und daher stattfinden können.

Bei der Überlassung von Räumen an Dritte muss vor Ort sorgfältig ausgewählt und abgewogen werden, ob und in welchem Umfang die Einhaltung der Schutz- und Hygienevorschriften gewährleistet werden kann.

Sofern für die Überlassung der Räumlichkeiten in Pfarrheimen das übliche Muster des Justizariats (hinterlegt in arbo: Pfarreien & Pfarrverbände / Stiftungsverwaltung / Bau-Gebäude-Pfarrheim) verwendet wird, sind in § 3 Abs. 2 und 3 des Musters bereits umfangreiche Regelungen vorhanden, die den Veranstalter verpflichten, u.a. die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten und dafür auch zu haften. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Veranstalter einzuholen und ist auch grundsätzlich hinsichtlich der überlassenen Räumlichkeiten für die Einhaltung der Vorschriften (ausreichend Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung etc.) verantwortlich. Werden Flächen gemeinschaftlich genutzt, ist ggf. zu differenzieren (Foyer, Toiletten, etc.).

Bei Abschluss von Mietverträgen mit externen Veranstaltern/Nutzern ist die „Anlage Infektionsschutzmaßnahmen zum Mietvertrag“ aus dem Musterkonzept für Pfarrheime zu verwenden, ferner ist die vorherige stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Erzbischöflichen Finanzkammer einzuholen, soweit keine allgemeine Genehmigung einschlägig ist (Art. 44 Abs. 2 Nr. 9 KiStiftO).

Ausflüge/Pfarreifahrten/Jugendfahrten

Aufgrund der aktuellen Situation sollte weiterhin gut abgewogen werden, ob und in welchem Rahmen der Ausflug bzw. die Fahrt möglich ist. Bedenken Sie auch das Risiko möglicher Stornierungskosten, sollte eine mögliche Absage zu kurzfristig erfolgen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

in den vergangenen Wochen haben wir alle gemeinsam als Kirche durch verantwortungsvolles Handeln einen aktiven Beitrag zur Eindämmung der Corona-Pandemie geleistet. Noch ist sie nicht überwunden, aber wir sind auf einem guten Weg. Diese positive Entwicklung war mit vielen Einschränkungen des kirchlichen Lebens verbunden und trotz der in diesem Schreiben dargestellten Lockerungen der Vorgaben müssen wir weiter auf manches verzichten. Wir danken Ihnen sehr, dass Sie diesen Weg mitgegangen sind und bitten Sie, dass wir ihn auch weiter verantwortungsvoll miteinander gehen in der Hoffnung, dass die Pandemie in nicht allzu ferner Zukunft ganz überwunden werden kann.

Verbunden mit einem aufrichtigen Vergelt's Gott für all Ihren Einsatz wünschen wir Ihnen Gottes Segen und gute Gesundheit für die kommende Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christoph Klingan
Generalvikar

gez.
Dr. Stephanie Herrmann
Amtschefin